



An die
Direktionen der mittleren und
höheren Schulen sowie der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345/338
Fax.: 05 0248 345/438
E-Mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

GZ.: ISchu6/7-2018

Graz, am 6. Februar 2018

Unterrichtsstunden; schulautonome Festlegung von Unterrichtseinheiten

Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz Schulzeitgesetz (SchZG), hat eine Unterrichtsstunde 50 Minuten zu dauern.

Ab **1. September 2018** tritt der folgende zweite Satz des § 4 Abs. 1 SchZG in Kraft:

Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Die derzeitige Regelung des § 4 Abs. 1 zweiter Satz SchZG, wonach aus zwingenden Gründen – insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern – die zuständige Schulbehörde die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen kann, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemäß § 9 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 2 SchZG gelten die obigen Ausführungen gleichlautend für die allgemein bildenden Pflichtschulen.

Für das Schuljahr 2018/19 können daher keine Anträge mehr auf Festsetzung der Dauer von Unterrichtsstunden mit 45 Minuten an den Landesschulrat gestellt werden. Bereits eingelangte Anträge werden nicht mehr bearbeitet.

Die Erlässe VIIIUe1/33-2015 vom 16. Dezember 2015 und ISchu6/3-2015 vom 21. Dezember 2015 treten außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
HR Mag. Wippel